

71. Worauf kommt es bei Prüfung der Frage an, ob im Sinne des § 1 des Wettbewerbgesezes eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Juni 1904 i. S. des Vereins Berliner Wäschefabrikanten (Rl.) w. Gebr. S. (Wettl.). Rep. II. 526/03.

- I. Landgericht Zwickau.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte hatte im Jahre 1902 gewerbmäßig Kragen hergestellt und in den Verkehr gebracht, die mit dem Aufdruck „Leinen garantiert vierfach“ versehen sind. Diese Kragen bestanden aus vier Stoffschichten, von denen die inneren — die Einlage — aus einem anderen Stoffe als Leinen bestanden. Der Oberstoff bestand zwar aus Leinen; jedoch ist das nicht reines Leinen, sondern mit einem minderwertigen Stoffe verfezt.

Der Kläger, ein eingetragener Verein zur Förderung gewerblicher Interessen, beantragte mit der auf § 1 des Wettbewerbgesezes gestützten Klage die Verurteilung der Beklagten, bei Strafermeiden zu unterlassen, zum Verkauf bestimmte Kragen, die im Oberstoffe Baumwolle enthalten, mit dem Aufdrucke „Leinen“ zu versehen.

Die Beklagte beantragte die Klageabweisung. Sie bestritt, daß die erwähnte Stempelung als für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mitteilung beurteilt werden könne, und der Schein eines besonders günstigen Angebotes vorliege, da sie die Kragen zu dem gleichen Preise verkauft habe, der für Kragen aus rein leinenem Oberstoffe üblich sei.

Der erste Richter wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

... „Die Instanzgerichte haben übereinstimmend angenommen, der Aufdruck „Leinen garantiert vierfach“ sei eine für die Konsumenten bestimmte Angabe über die Beschaffenheit der Kragen, mithin eine für einen größeren Personenkreis bestimmte Mitteilung, nicht nur, wie die Beklagte meint, eine ihrem inneren Geschäftsbetriebe angehörende Sortenbezeichnung. Damit ist zugunsten des Revisionsklägers das Tatbestandsmerkmal einer Mitteilung, welche für einen größeren Personenkreis bestimmt ist, bejaht. Der erste Richter gelangte zur Abweisung der Klage, der Berufungsrichter zur Zurückweisung der Berufung auf Grund der Erwägung, diese Mitteilung sei nicht geeignet gewesen, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, weil die Beklagte die Kragen unstreitig zu einem für Kragen mit rein leinenem Oberstoffe üblichen Preise verkauft habe. Der Revisionskläger hatte, um das Vorliegen jenes Tatbestandsmerkmals

zu rechtfertigen, in der Berufungsinstanz geltend gemacht: der Aufdruck „Leinen“ auf den Kragen, deren Oberstoff zum Teil aus Baumwolle bestehe, genüge für sich allein zur Anlockung von Käufern wegen der allgemein bekannten Vorzüge des reinen Leinens vor halbkleinen Stoffen in bezug auf Haltbarkeit und Aussehen. Der Berufungsrichter führt hierzu aus: zur Anlockung der Kundschaft genüge die unrichtige Angabe allein nicht. Wenn das Publikum, wie der Kläger ausführt, Kragen mit reinleinenem Oberstoffe wegen der Vorzüge des Leinens bevorzuge, so verschaffe deshalb die unrichtige Stempelung den halbkleinen Kragen der Beklagten nicht einen besonderen Vorzug vor den rein leinenen eines anderen Wäschefabrikanten. Die Beschaffenheit der Kragen der Beklagten, die der Käufer durch den Stempel als gewährleistet ansehe, sei für das Publikum kein Grund, diese Kragen den leinenen Kragen einer anderen Fabrik vorzuziehen, wenn er beide für gleichwertig ansehe und für beide denselben Preis zahle. Der durch die unrichtige Angabe über die Beschaffenheit einer Ware erregte Irrtum wirke für sich allein nicht als Anreiz zur Bevorzugung gerade der Ware des Anpreisenden, wenn nicht deren Bezug besondere Vorteile zu bieten scheine, die der Bezug einer als gleichartig angesehenen Ware von einem anderen Gewerbetreibenden anscheinend nicht habe. Ein solcher Vorteil fehle, wenn das Publikum die Ware, die es bei dem Anpreisenden zu erhalten glaube, bei einem anderen Händler zu demselben Preise kaufe. Das Anbieten einer Ware unter unrichtiger Mitteilung über ihre Beschaffenheit mache den Anpreisenden dem Beschädigten gegenüber wegen Betrugs und, wenn sie ohne Kenntnis ihrer Unwahrheit geschah, wegen des Nichtvorhandenseins versprochener Eigenschaften haftbar, kennzeichne sich aber als unlautere Klame erst dann, wenn es im Verhältnisse zu den Angeboten anderer Gewerbetreibenden als günstiger erscheine.

Der Revisionskläger rügt Verletzung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes, indem er ausführt, man dürfe den Anschein eines besonders günstigen Angebotes nicht ausschließlich beim Vergleiche der angebotenen Ware mit den Waren anderer Lieferanten suchen, sondern müsse ihn vor allem auch zunächst auf die angebotene Ware für sich beziehen. Dann werde jedes Angebot besonders günstig erscheinen, das günstiger zu sein scheint, als es wirklich ist. Wenn also die Beklagte baumwollene Kragen als leinene anbiete, so erwecke sie schon dadurch den

Anschein eines besonders günstigen Angebotes, weil ihre Angabe den Glauben erwecke, der Käufer bekomme keine Fragen, während er in Wahrheit nicht leinene erhalte.

Ein zweiter Angriff des Revisionsklägers gegen die nachfolgenden Ausführungen des Berufungsrichters, in denen er die Anwendbarkeit des § 826 B.G.B. bei der gegebenen Sachlage verneint, erledigt sich mit dem Hinweis darauf, daß dem hier klagenden Verein die Aktivlegitimation zur Geltendmachung der Rechte seiner Mitglieder aus § 826 a. a. D. fehlt. Zwar wird in der Revisionsbegründung ausgeführt, eine folgerichtige Fortentwicklung der Vorschrift in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Wettbewerbsgesetzes, welche Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen zur Unterlassungsklage aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes berechtige, müsse zu der Annahme führen, daß solche Verbände auch zur Erhebung der Unterlassungsklage aus § 826 B.G.B. berechtigt seien. Der erkennende Senat hat indessen in ständiger Rechtsprechung die Anwendung der am angegebenen Orte für den Fall des § 1 gegebenen Vorschrift auf andere Gestaltungen des unlauteren Wettbewerbes verneint und hat nach nochmaliger Prüfung dieser Frage keinen Anlaß, davon abzugehen.

Dagegen muß der erste Revisionsangriff — allerdings zum Teil aus anderen Gründen — zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Die Ausführungen des Revisionsklägers gehen zwar offenbar zu weit; denn nicht jeder Mangel oder Fehler einer angekündigten Ware schlechthin läßt wegen dieser Unrichtigkeit allein schon die Ankündigung als geeignet erscheinen, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zum Nachteil des in § 1 des Wettbewerbsgesetzes geschützten redlichen Wettbewerbes hervorzurufen. Dahin könnte aber die allgemeine Erwägung des Revisionsklägers führen, wonach jedes Angebot den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen geeignet sein soll, das günstiger erscheine, als es wirklich ist.

Von dem Ausgange aus, daß das Wettbewerbsgesetz nicht eigentlich den Schutz des konsumierenden Publikums gegen Übervorteilung bezwecke, und daß deshalb die unrichtige Angabe tatsächlicher Art nicht schlechthin wegen ihrer Unrichtigkeit unter § 1 des Wettbewerbsgesetzes gestellt sei, sondern nur insoweit getroffen werde, als sie geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen und dadurch das Publikum zum Nachteil des redlichen Wettbewerbes an-

zulocken, wird in der Rechtslehre zu § 1 des Wettbewerbgesezes die Ansicht vertreten, zur Feststellung des Tatbestandsmerkmals „des Anscheins eines besonders günstigen Angebotes“ müsse als Vergleichsfaktor nicht die bereitgehaltene Ware, sondern das Angebot der redlichen Konkurrenz herangezogen, und gefragt werden, ob sich das Angebot in der unrichtigen Angabe für den Konsumenten erheblich günstiger darstelle, als die Angebote derselben Ware im reellen Geschäftsverkehre. Von dieser Gesetzesauffassung ist das Berufungsurteil ausgegangen; sie führt indessen zu einer allzu engen Anwendung des Gesezes jedenfalls dann, wenn sie das Angebot der gleichen Ware im redlichen Geschäftsverkehre als einen objektiven, schlechthin entscheidenden Vergleichsfaktor aufstellt und damit die Auffassung des Publikums, die doch allein dafür maßgebend sein kann, ob die unrichtige Angabe geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, bei der Beurteilung dieses Tatbestandsmerkmals ausschheidet. Der Wortlaut des Gesezes, der nur verlangt, daß die unrichtige Angabe geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, und die Gesezesbegründung, die darauf hinweist, daß die unrichtige Angabe geeignet sein müsse, zum Nachteile redlicher Mitbewerber Kunden anzulocken, sind mit einer solchen einschränkenden Auffassung unvereinbar. Inwieweit aber eine unrichtige Angabe in der Kellame nach der Auffassung des Publikums, für das sie bestimmt ist, geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, ist Sache der Prüfung des einzelnen Falles. Bei dieser Prüfung sind aber nicht bloß rein zivilistische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, ob etwa die unrichtige Angabe das Angebot als ein rechtlich günstigeres erscheinen lasse, sondern alle jene durch Gewöhnung und Herkommen, vielfach auch durch Vorurteile bedingten, manchmal ganz eigenartigen, aber gerade deshalb von der unlauteren Konkurrenz vorzugsweise ausgenutzten Momente in Betracht zu ziehen, welche die Auffassung der in Frage kommenden Käuferkreise über die Vorzüge des Angebotes zu bestimmen und letztere dadurch anzulocken geeignet sind.

Nach dieser Richtung hat der Berufungsrichter die gegebene Sachlage nicht erschöpfend geprüft. Er sucht die Bedeutung der Ankündigung durch den Ausdruck „Keinen garantiert vierfach“ in dem zivilrechtlichen Anspruch des Käufers wegen Betrugs oder wegen Fehlens zugesagter Eigenschaften; danach findet er ihren Inhalt lediglih

darin, daß solche unrichtige Eigenschaften rechtsgeschäftlich vorgespiegelt oder zugesagt seien. In den Augen des laufenden Publikums kann aber der Aufdruck auf einem Kragen „Keinen garantiert vierfach“ unter Umständen noch die andere Bedeutung haben, daß nach seiner Auffassung die so gestempelte Ware, ohne daß es weiterer Prüfung und Untersuchung bedürfe, welche vielleicht beim Handkaufe solcher Ware nicht möglich ist, die durch den Aufdruck kundgegebene Beschaffenheit in Wahrheit habe, und auf diesem Wege kann in seinen Augen das Angebot solcher gestempelter Ware im Gegensatz zu der gleichen Ware, die nicht gestempelt ist, dadurch allein schon geeignet sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Weiterhin könnte noch in Betracht kommen, ob nicht etwa von einem Teile des hier in Betracht kommenden laufenden Publikums, der sicher sein will, keine Kragen zu erhalten, diese Ware, weil sie durch den Aufdruck das Kennzeichen der Echtheit an sich trage, auch zu einem etwas höheren Preise gerne bezahlt wird. Nach diesen Richtungen hat der Berufungsrichter das ihm vorliegende Tatsachenmaterial nicht geprüft, als er verneinte, daß die unrichtige Angabe geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Eine solche Prüfung war ihm aber durch die Art nahe gelegt, wie der Revisionskläger das Vorhandensein jenes Erfordernisses in der Berufungsinstanz zu rechtfertigen versucht hatte; es ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine wiederholte Prüfung der gesamten Sachlage bei Berücksichtigung der hervorgehobenen Gesichtspunkte zu einer anderen Beurteilung führen kann.

Wegen des dargelegten Mangels war danach das angefochtene Urteil aufzuheben, und die Sache, die noch weiterer Erörterung in tatsächlicher Beziehung bedarf, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .